



Antrag AN 088/2016/14-19
Status: öffentlich
Datum: 08.11.2016

Einreicher: Fraktion FDP/FW/B90/GRÜNE

Betreff: Änderung der Vereinsförderrichtlinie

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	21.11.2016	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende **1. Änderung der Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport (Vereinsförderrichtlinie):**

Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

Entscheidungsträger ist die Gemeindeverwaltung, die im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung die Anträge bewilligt. **Die maximale Förderhöhe pro Verein beträgt jährlich 5.000 € bzw. 15% der für die Vereinsförderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel** (Kostenstelle: 2840010 – ggf. durch Verwaltung korrigieren), **je nach dem, was zuerst eintritt.**

Die Gemeindevertretung beschließt über die Höhe der Budgets für die Förderbereiche gem. Punkt 3. durch die Haushaltsplanung und -verabschiedung.

Unter der Voraussetzung von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten über Förderanträge zu Einzelmaßnahmen und über Förderanträge von Vereinen, die mit ihrer Gesamtjahreszuwendung (aus mehreren Einzelanträgen) die vorgenannten Grenzen übersteigen, unter Berücksichtigung der Regelungen der Förderrichtlinie.

Sachverhalt:

Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel für die Vereinsförderung sollen alle Vereine der Gemeinde bei der Durchführung ihres Vereinslebens stärken. Die Erfahrung des Jahres 2016 zeigt, dass einzelne Vereine übermäßig stark von dieser Vereinsförderrichtlinie partizipieren. Für die Sicherstellung von Fördermöglichkeiten für alle Vereine und um weitere „institutionelle“ Förderung über diese Richtlinie auszuschließen, ist eine Konkretisierung und Steuerung der Maximalzuwendung über diese Richtlinie notwendig.

In der **Anlage 1** (Excel Tabelle) ist eine Übersicht über die Entwicklung der Antrags- und Bewilligungssummen beigefügt. Hinweis: Die Mittel, welche über die Ortsbeiräte ausgegeben werden, ebenso die Mittel, die als institutionelle Förderung (Betriebszuschüsse für FSV Blau-Weiß und SC Dynamo) bewilligt werden, sind nicht Bestandteil dieser Auflistung und müssen für eine Gesamtbetrachtung hinzugezogen werden.

Noch im Jahr 2015 (siehe nachfolgender Auszug aus den Unterlagen zur Diskussion der neuen Förderrichtlinien) wurde auf eine Höchstgrenze verzichtet.

Auszug:

4. Entscheidungsträger

Entscheidungsträger ist die Gemeindeverwaltung, die im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung die Anträge bewilligt. Die Gemeindevertretung beschließt über die Höhe der Budgets für die Förderbereiche gem. Punkt 3. durch die Haushaltsplanung und -verabschiedung.

Vorschlag von Herrn Arndt:

Entscheidungsträger ist die Gemeindeverwaltung, die im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung die Anträge bewilligt.

Davon abweichend entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten über Förderanträge zu Einzelmaßnahmen ab 5.000,00 € gesondert. Ebenfalls entscheidet der Hauptausschuss über Förderanträge von Vereinen, die eine Gesamtjahreszuwendung (aus mehreren Einzelanträgen) von 5.000,00 € überschreitet, ab dem Zeitpunkt der Überschreitung.

Die Gemeindevertretung beschließt über die Höhe der Budgets für die Förderbereiche gem. Punkt 3. durch die Haushaltsplanung und -verabschiedung.

Anmerkungen zum Vorschlag:

Einzelanträge mit Einzelmaßnahmen ab 5.000,00 € sind in den Jahren 2013-2015 nicht gestellt worden. Die Maßnahmen, die beantragt werden, sind fast durchgängig kleinere Beträge bis 1.000 € für Einzelprojekte (Fahrten, Bildungsveranstaltungen, Betriebskosten, Feierlichkeiten, Jubiläen, Sachmittel und Sportveranstaltungen). Bisher hat ausschließlich ein Verein Gesamtmittel für mehrere Maßnahmen im Jahr für über 5.000,00 € beantragt.

Vorschlag übernommen durch Verwaltung?: nein

Quelle: RIS, Sitzung GV am 28.9.2015

Die Antragszahlen aus den Jahren 2016 und 2017 zeigen nunmehr deutlich auf, dass die Verankerung einer Obergrenze zwingend notwendig ist, um einen Missbrauch der Vereinsförderung über diese Förderrichtlinien durch einzelne ausschließen zu können.